bvaeb
Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

Organisation Eisenbahnbaustellen

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen
bei Privatbahnen
Dienstbehelf DB 601.02

Stand 1. Jänner 2021

R 21

Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.

© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

Impressum
Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien
Auflage: 09/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.

Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

Der vorliegende Dienstbehelf ist eine schriftliche Betriebsanweisung (Unterweisung) im Sinne des § 14 Abs 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm §§ 13 und 15 der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) und legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmer/innenschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest.

Der Dienstbehelf

- regelt **nicht** das erforderliche **Verhalten** auf Baustellen im Gleisbereich – siehe dazu **„Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz“ (PB 40)** und

- regelt **nicht** die erforderliche **Ausbildung** für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften, beispielsweise Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) oder Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV) enthalten.

Der vorliegende Dienstbehelf legt insbesondere die **Reihenfolge** fest, in der die einzelnen **Verfahrensschritte zur Planung**, **Vorbereitung und Durchführung** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu setzen sind. Im vorliegenden Dienstbehelf werden auch die **in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert. Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen zu gestalten und umzusetzen sind.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für alle Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese Bauarbeiten das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation. Es soll keine Bauarbeiten mehr geben, die außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs durchgeführt werden.

Die Rahmenbedingungen für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben sich in den letzten Jahren beträchtlich verändert. So hat sich die Anzahl der auf den Baustellen tätigen Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen, Baufirmen, Koordinatoren, Dienstleister) und damit auch der Schnittstellen laufend erhöht. Daneben haben

sich auch die Organisationsstrukturen der Eisenbahnunternehmen (Bau, Betrieb) und damit die Ansprechpartner in der Fläche verändert und verschoben. Für die Abwicklung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben daher organisatorische Maßnahmen sowie die Koordination bei der Planung und Durchführung der Bauarbeiten an Bedeutung gewonnen.

Aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes sind sowohl der Bereich des Eisenbahnwesens als auch der Bereich des Bauwesens als besonders gefahrengeneigt zu betrachten. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gleisen addieren sich die Risikopotentiale aus beiden Bereichen, sodass hier eine besonders sorgfältige Planung und Durchführung erforderlich ist.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Gleisen sind nicht nur die kollektiven Schutzmaßnahmen auf der Baustelle alleine zu betrachten, sondern – auf Grund der besonderen Gefahren des Systems Eisenbahn – darüber hinaus beispielsweise auch die erforderlichen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise, gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen und gegen die Gefahren des elektrischen Stroms sowie die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes. In gleicher Weise sind auch die Wechselwirkungen dieser Gefahren und der festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu betrachten.

Der Dienstbehelf ist in **vier Abschnitten** aufgebaut:

- Der **Abschnitt 1** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.

- Der **Abschnitt 2** des Dienstbehelfs legt fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen**, **Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu ermitteln sind, welche **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt werden müssen und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie der Betra-Prozess vorzubereiten ist.

- Der **Abschnitt 3** des Dienstbehelfs legt fest, wie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen **in der betrieblichen Umsetzung (Betra) abzubilden** sind.

- Der **Abschnitt 4** legt die erforderlichen Voraussetzungen und die Abwicklung der Bauarbeiten fest, wie die **Sicherungsmaßnahmen**, **Schutzmaßnahmen** und **betrieblichen Verfahren** in Zusammenhang mit den Bauarbeiten umzusetzen sind, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt und welche **Unterlagen** bei Beginn der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbehelfs sind:

- Für Bauarbeiten des Eisenbahnunternehmens gemeinsam mit Dritten, beispielsweise Baufirma, sowie für Bauarbeiten des Eisenbahnunternehmens alleine werden **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Planungskoordinator, Baustellenkoordinator).

- Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV **des Eisenbahnunternehmens** anwesend sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination gemäß § 95 EisbBBV) zu sorgen („Sicherheit vorhanden"). Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.

- Alle **Abläufe zur Einrichtung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** sind grundsätzlich so festzulegen, dass immer jene **Funktion** auf der Baustelle, die die **Maßnahme beantragt/einleitet**, diese Maßnahme **anschließend auch wiederum aufhebt**.

- Die **Planung der Bauarbeiten** muss vor Einleitung der Betra-Planung der Bauarbeiten bzw vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Planung der Bauarbeiten dürfen nicht in die Betra-Planung oder zu den Bauarbeiten verschoben werden.

- Die **Planung der Bauarbeiten** muss jedenfalls **alle eisenbahnspezifischen Beweisthemen** umfassen (Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen, betriebliche Verfahren in Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen, Fahrten in Zusammenhang mit den Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms, Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes, kollektive Schutzmaßnahmen).

- Die **Betra-Planung der Bauarbeiten** muss vor dem Beginn der Bauarbeiten **vollständig abgeschlossen** sein, offene Fragen aus der Betra-Planung dürfen nicht zu den Bauarbeiten verschoben werden.

- Bei **unvorhergesehenen Änderungen** bei der Durchführung der Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sind die betroffenen **Bauarbeiten einzustellen** und dürfen Anpassungen der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nicht von der Baustelle festgelegt werden. In diesem Fall sind die Planung der Bauarbeiten und die Betra-Planung der Bauarbeiten an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und dürfen die Bauarbeiten erst wieder anschließend nach den erforderlichen Informationen und Unterweisungen fortgesetzt werden.

Weiters werden Hinweise auf weiterführende Regelungen **(„Referenzregelungen“)** angeführt, zB Verweise auf andere Regelwerke, wie RW 90.01. – „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz“ (ÖBB 40) der Österreichischen Bundesbahnen oder „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz“ (PB 40) der Privatbahnen.

Die dritte Auflage der Broschüre berücksichtigt die EisbAV-Novelle 2019, in der auch Anpassungen der Sicherungsmaßnahmen für Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen festgelegt wurden, die ab 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
AdB	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AWS	Automatisches Warnsystem
BauKG	Bauarbeiten-Koordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BFZ	Betriebsführungszentrale
bzw	beziehungsweise
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EisbBBV	Eisenbahnbau- und betriebsverordung
EisbG	Eisenbahngesetz
EK	Eisenbahnkreuzung
FdI	Fahrdienstleiter
ggf	gegebenenfalls
kV	Kilovolt
La	Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten
Org-Einheit	Organisationseinheit
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
SFE-Pläne	Pläne des Sicherungs-, Fernmelde- und Elektrotechnischen Dienstes
SiA	Sicherungsaufsicht gemäß EisbAV
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Tel	Telefonnummer
TFVO	Triebfahrzeugführerverordnung
Tfzf	Triebfahrzeugführer
zB	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches (Formular) 10

1 Allgemeines 12

1.1 Geltungsbereich 12
1.2 Begriffe 13
1.3 Aufbau 15
1.4 Darstellung 15

2 Vorbereitung der Bauarbeiten 16

2.1 Abgrenzung 16
2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten 16
2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans 17
2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten 20
2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts 21
2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten 24
2.7 Vorbereitung für die Betra-Planung der Bauarbeiten 26

3 Betra-Planung der Bauarbeiten 29

3.1 Geltungsbereich 29
3.2 Abgrenzung 29
3.3 Unterlagen für die Betra-Anmeldung 30
3.4 Schritte für die Betra-Planung der Bauarbeiten 30

4 Durchführung der Bauarbeiten (Formular) 32

4.1 Abgrenzung 34
4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten 35
4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten 36
4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten 38
4.5 Beginn der Bauarbeiten 40
4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten 44
4.7 Abschluss der Bauarbeiten 45

Bauvorhaben
(Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

Örtlichkeit (Ort, Bahnhof, Haltestelle):

.....

.....

.....

Strecke (km):

.....

.....

Genaue Örtlichkeit (Gleis(e), Weiche(n), Signal(e), EK (EÜ), Brücke, etc):

.....

.....

.....

.....

Baubeginn: am ..... um .....Uhr

Bauende: am ..... um .....Uhr

.....

.....

.....

.....

.....

.....

	Name/Funktion	Org-Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Projektzuständiger:	.....	.....	.....
Projektkoordinator:	.....	.....	.....
Baustellenkoordinator:	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
	.....	.....	.....

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 BauV

zu Beginn der Bauarbeiten	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Zusätzliche Informationen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten** im **Bereich von Gleisen** bei Eisenbahnunternehmen.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

a. vom Eisenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder

b. vom Eisenbahnunternehmen **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen

1. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.

2. Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien)** des Eisenbahnunternehmens gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die vom Eisenbahnunternehmen **alleine** durchgeführt werden.

3. Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen**:

   a. Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im **Sicherheitsraum** und im **Bedienungsraum** sowie

   b. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen**.

4. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums von Gleisen** umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten bzw der Bahnbetrieb von diesen Arbeiten gefährdet, gestört bzw beeinträchtigt werden kann oder wird.

5. Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten** (zB Baufirma). Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsübereinkommen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.

6. Der Dienstbehelf **gilt nicht für folgende Arbeitsvorgänge** gemäß „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ (PB 40):

   - Tätigkeiten, die sich auf das Schienenfahrzeug beziehen (beispielsweise Kuppeln oder Hemmschuhlegen),
   - Das Verhalten beim Verlassen der Schienenfahrzeuge bei außerplanmäßigen Halten,
   - Sicherheits-Check bei Regel- und Sonderfahrzeugen,
   - Bahnfremde im Bereich der Gleise,
   - Winterdienst,
   - Pflanzenschnitt (Aufwuchsbekämpfung) und Reinigungsarbeiten,
   - Feststellung der Störungsursache sowie
   - Übungen und Großübungen.

7. Die angeführten **Mindestqualifikationen** definieren den jeweiligen **Ausbildungsstandard** für die angeführten Funktionen und Tätigkeiten.

8. Der **interne Koordinator** für die Baustellenplanung (Planungskoordinator) ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

1.2 Begriffe

Der Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten vom **Eisenbahnunternehmen gemeinsam mit Dritten** (und daher unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) oder vom **Eisenbahnunternehmen alleine** (und daher unter Anwendung der internen Organisationsverpflichtung des § 3 ASchG und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) durchgeführt werden. Zur **Vereinfachung der Umsetzung** werden in beiden Fällen jedoch **gleiche Begriffe** verwendet:

Eisenbahnunternehmen gemeinsam mit Dritten (Anwendung des BauKG)	Eisenbahnunternehmen alleine	Einheitlich verwendeter Begriff im DB 601.02
Planungskoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	**Interner Koordinator** für die Baustellenplanung, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	**Planungskoordinator**
Baustellenkoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	**Interner Koordinator** für die Baustellensicherheit, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	**Baustellenkoordinator**
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Zusammenführung der **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-dokumente** der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien)	**Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

Erläuterungen

1. Bei Bauarbeiten, die vom Eisenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Mindestqualifikation Meister).

2. Bei Bauarbeiten, die vom Eisenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen (Mindestqualifikation Meister).

3. Meister im Sinne der oben angeführten Qualifikation muss eine Person sein, die in diesem Bereich nach den Festlegungen des Eisenbahnunternehmens über die erforderliche Fachkunde verfügt (nicht zwingend Meisterprüfung).

1.3 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in **vier Abschnitte** gegliedert:

Abschnitt 1	**Allgemeines** (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt 2	**Vorbereitung** der Bauarbeiten
Abschnitt 3	**Betra-Planung** der Bauarbeiten
Abschnitt 4	**Durchführung** der Bauarbeiten

1.4 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für **alle Bauarbeiten**.	
Die auf der **linken Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die vom **Eisenbahnunternehmen gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden.	Die auf der **rechten Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die vom **Eisenbahnunernehmen alleine** vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Abgrenzung

Die Vorbereitung von Bauarbeiten **umfasst nicht** die Erstellung der Betra für die Bauarbeiten. Dies erfolgt im Abschnitt 3.

2.2 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat	
1. den **Planungskoordinator** zu **Beginn der Planungsarbeiten** zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden und	☐
2. den **Baustellenkoordinator** zeitgerecht vor **Beginn der Bauarbeiten** zu bestellen.	☐

Erläuterungen

1. Der **Projektzuständige** ist

   - der **Projektleiter**, bei komplexen Projekten erfolgt in der Regel eine Übertragung an den Projektkoordinator bzw Baumanager,

   - der **Leiter des Fachbereichs** (Fachlinie) des Eisenbahnunternehmens.

2. Der **Projektzuständige** hat auch **darauf zu achten**, dass der **Planungskoordinator** seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt (siehe Punkt 2.6).

3. Der **Projektzuständige** hat auch **dafür zu sorgen**, dass die erforderlichen **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen (siehe Punkt 4.2) und mit den Bauarbeiten erst begonnen wird, wenn die erforderlichen **Funktionen** für die Baustelle festgelegt und besetzt sind (siehe Punkt 4.3).

4. **Meister** im Sinne der oben angeführten Qualifikation soll eine Person sein, die in diesem Bereich nach den Festlegungen des Eisenbahnunternehmens über die erforderliche Fachkunde verfügt (nicht zwingend Meisterprüfung).

2.3 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen** hat der **Planungskoordinator**		
den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** gemäß BauKG zu **erstellen**.	die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien) des Eisenbahnunternehmens **zu einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** als gemeinsame Unterlage **zusammenzuführen**. Die Zusammenführung entfällt, wenn nur ein Fachbereich (eine Fachline) betroffen ist.	☐
Der **Planungskoordinator** hat		
1. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen: a. die Festlegung - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern** oder (wenn dies nicht möglich ist) - der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),		☐ ☐

» erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) sowie	☐
b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Baugleis“ oder „Gesperrtes Gleis“),	☐
c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschrift (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),	☐
d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Einhausungen, Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pölzungen, Schotterbettsicherungen),	☐
e. die Festlegung weiterer **kollektiver Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),	☐
Die Punkte a. bis d. sind jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen	
- **ortskundigen technischen Personen** (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer) und	☐
- **ortskundigen betrieblichen Personen** (Mindestqualifikation Fahrdienstleiter oder gleichwertige Qualifikation)	☐
durchzuführen.	
2. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die **örtlich relevanten Unterlagen** des Eisenbahnunternehmens zu berücksichtigen (zB bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),	☐

3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung **konkret und widerspruchsfrei** darzustellen,	☐
4. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch die zuständigen **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV anzuführen, soweit diese schon bekannt sind,	☐
5. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die **Koordination und Abstimmung** festzulegen, wenn **mehrere Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV bestellt werden,	☐
6. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die **Präventivdienste** (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die **Sicherheitsvertrauenspersonen** anzuhören.	☐ ☐ ☐

Erläuterungen zu Punkt 1:

1. Bei der Festlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist nach der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz der Österreichischen Bundesbahnen **(ÖBB 40)** bzw nach der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen **(PB 40)**, insbesondere Abschnitt 3 (Bauarbeiten), vorzugehen.

2. Bei Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die bei einem Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten, ist gemäß den Anweisungen für **Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw Schwenkbetrieb** vorzugehen.

3. Das Erfordernis einer **betrieblichen Unterstützung** bei der Abwicklung und Durchführung von Fahrten **innerhalb des Baugleises** (beispielsweise Beistellung eines Fahrdienstleiters) ist im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **festzuhalten**.

4. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignalen sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.

Erläuterungen zu Punkt 4:

1. Als **Aufsichtsperson** (gemäß § 4 BauV) ist nur geeignet, wer

   a. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,

   b. Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmerschutzvorschriften** besitzt und

   c. die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.

4. Erforderlichenfalls ist für **jeden Fachbereich** (jede Fachlinie) eine eigene **Aufsichtsperson** gemäß § 4 BauV zu bestellen.

5. Wenn die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachbereiche (Fachlinien).

2.4 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der **Planungskoordinator** hat	
1. in Zusammenarbeit mit den zuständigen **ortskundigen technischen und betrieblichen** Personen (Mindestqualifikation Gleismeister/Werkführer bzw Fahrdienstleiter oder gleichwertige Qualifikation) **die Unterlage für spätere Arbeiten** zu erstellen und darin insbesondere darzustellen:	
a. **örtliche Anlagenverhältnisse** (zB Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten, Anschlussmöglichkeiten für technische Warnsysteme),	☐
b. **Wechselwirkungen mit der Betriebsstellenbeschreibung/ Bahnhofsdienstordnung** (zB Betriebsführung im Bahnhof, sicherungstechnische Ausführungspläne, streckenbezogene Unterlagen, EK-Datenblätter),	☐

2. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten, die **örtlich relevanten Unterlagen** des Eisenbahnunternehmens zu berücksichtigen (zB bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, SFE-Pläne, Betriebs- und Verschubkonzepte, Instandhaltungspläne),	☐
3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten **konkret und widerspruchsfrei** darzustellen,	☐
4. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten die **Präventivdienste** (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die **Sicherheitsvertrauenspersonen** anzuhören.	☐ ☐ ☐

2.5 Ausschreibung und Vergabe des Projekts

Der **Projektzuständige** des **Eisenbahnunternehmens** hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausschreibung des Projektes **berücksichtigt** werden:		
1. die **Inhalte** des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** gemäß BauKG (siehe Punkt 2.3) a. für die Festlegung - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern oder (wenn dies nicht möglich ist)		☐

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV (zB Fahrten nicht zulässig oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),		☐
- erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte) sowie		☐
b. für die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),		☐
c. für die Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß Elektrobetriebsvorschriften (zB Freischaltung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),		☐

d. für die Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (zB Schwenkbegrenzung, Spundwände/Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen), e. für weitere **kollektive Schutzmaßnahmen**,		☐ ☐
2. die **Inhalte** der **Unterlage für spätere Arbeiten** (siehe Punkt 2.4).		☐

Erläuterungen:

1. Bei der Ausschreibung und Vergabe eines Projekts ist vorzuschreiben, dass die eingesetzten **Arbeitnehmer des Auftragnehmers** über die erforderlichen Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes verfügen (zB Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz der österreichischen Bundesbahnen – ÖBB 40, Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen – PB 40, Elektrobetriebsvorschriften), weil die Unterweisung vor Beginn der Bauarbeiten nur unter Bedachtnahme auf die **geltenden örtlichen Dokumente** und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen ist (siehe Abschnitt 4).

2. Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.

3. Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.

4. Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (zB Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen** und **betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgänge gemäß Punkt 2.3 und 2.4 sind nochmals durchzuführen!).

2.6 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden **Schritten** durchgeführt wurde:	
1. Ausarbeitung des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** durch den **Planungskoordinator** gemäß Punkt 2.3	☐
2. Ausarbeitung der **Unterlage für spätere Arbeiten** durch den **Planungskoordinator** gemäß Punkt 2.4	☐
3. Hinzuziehen der **Präventivdienste** (**Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner**) und Anhörung der **Sicherheitsvertrauenspersonen** bei der Erstellung a. des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (SiGe-Plan) und b. der **Unterlage für spätere Arbeiten**	☐ ☐
4. **Ausschreibung** des Projekts unter Berücksichtigung a. des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (SiGe-Plan) und b. der **Unterlage für spätere Arbeiten**	☐ ☐
5. **Vorbereitung der Betra-Planung** unter **Berücksichtigung** des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und soweit erforderlich die Durchführung der **Betra-Besprechung**.	☐ ☐

Erläuterungen zu Betra-Besprechung:

1. Das Ergebnis einer Betra-Besprechung ist im **Betra-Besprechungsprotokoll** zu dokumentieren. Das Betra-Besprechungsprotokoll ist dann Grundlage für die zeitgerechte Anmeldung einer Betra und umfasst insbesondere:

   - Bauablauf- und Terminplan,

   - Festlegung der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien) und Dritten,

- notwendige Abschaltungen in den Oberleitungsanlagen,
- sonstige notwendige Abschaltungen,
- Einbau von Baustellentrennern (Arbeitstrennern),
- Maschinen- und Triebfahrzeugeinsätze,
- Gleisbelegung für Materialzufuhr,
- Regelung bei Fahrten mit außergewöhnlichen Sendungen,
- Einbau von Hilfs- und Hürterbrücken,
- Maßnahmen bei Dreh- und Schwenkbetrieb,
- Feste Absperrung,
- Festlegung ob ein Langsamfahren erforderlich ist (zB Langsamfahren am Nachbargleis),
- Festlegung der betrieblichen Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“),
- Festlegung, ob Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten erforderlich sind einschließlich Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Baugleis“ oder „Gesperrtes Gleis“) sowie
- bei Einsatz einer Sicherungsaufsicht: Bekanntgabe jener Aufgaben, welche das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV** der Sicherungsaufsicht übertragen darf (Schutzmaßnahmen „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb).

Die angeführten Tätigkeiten der Sicherungsaufsicht sind unterstützende Tätigkeiten für das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV, keinesfalls dürfen Aufgaben der betrieblichen Koordination wie

- das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
- die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
- die Koordination der Betriebsabwicklung im Baugleis

an die Sicherungsaufsicht übertragen werden. Die Sicherungsaufsicht darf das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV nicht ersetzen.

Die betroffenen Fachbereiche (Fachlinien) sowie die Dritten (zB Baufirma) sind zur Betra-Besprechung beizuziehen.

2. Erforderlichenfalls ist in die Ergebnisse der Betra-Besprechung die Logistikbesprechung (zB größere Maschineneinsätze, erhöhte Materialmanipulation, mehrere Arbeitslokeinsätze, umfangreiche Gleisbelegungen) einzubeziehen.

2.7 Vorbereitung für die Betra-Planung der Bauarbeiten

Der **Betra-Anmelder** hat	
1. für Bauarbeiten und Störungsbehebungen, die Einschränkungen der Infrastrukturanlagen bewirken, die dafür erforderlichen Maßnahmen in einer **Betriebs- und Bauanweisung (Betra)** festzulegen.	☐
2. in der Betra die **Inhalte** des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** (siehe Punkt 2.3) a. die Festlegung - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern	☐
oder (wenn dies nicht möglich ist) - die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),	☐
» erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) sowie	☐

b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten),	☐
c. für die Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschrift (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),	☐
d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen),	☐
e. die Festlegung weiterer **kollektiver Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen)	☐
zu berücksichtigen.	

Erläuterungen

1. Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen muss bei der Betra-Planung **bereits vorliegen**.

2. Eine Betra ist anzuwenden, wenn geplante Bauarbeiten zu einer Einschränkung der Infrastruktur führen.

   In der Betra erfolgt die betriebliche Umsetzung jener Maßnahmen, die im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans festgelegt wurden.

3. Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:

   - Gleisanlagen,
   - Signalanlagen,
   - Bahnsteige,
   - Leit- und Sicherungstechnik,

- Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,

- Energieversorgung, Traktionsstromversorgung sowie

- Bahnkunden (zB Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).

4. **Gleichartige Bauarbeiten** für regelmäßig wiederkehrende Inspektions- und Wartungsarbeiten können in einer **gemeinsamen Betra zusammengefasst** werden (zB Signalinspektionen, Überprüfungen von Weichenheizungen, Weichenrevisionen, Oberleitungsrevisionen).

5. Für die unmittelbare Bearbeitung von Störungen (vor Betra) nach einer Störungsmeldung ist bei Befahren des Gleises mit Schienenfahrzeugen zur Störungsbehebung das Gleis (Gleisabschnitt) zu sperren, ansonsten ist die Sicherungsmaßnahme „Fahrten nicht zulässig“ anzuwenden.

3 Betra-Planung der Bauarbeiten

3.1 Geltungsbereich

Die Regelungen des Abschnitt 3 gelten für Bauarbeiten die **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** bewirken.

3.2 Abgrenzung

Die Betra-Planung der Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),

    » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“ sowie

- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß Elektrobetriebsvorschrift und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder

- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).

Die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und betrieblichen Verfahren muss bei der Betra-Planung **bereits vorliegen**.

Sofern die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch **nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist, darf **mit der Betra-Planung nicht begonnen** werden.

3.3 Unterlagen für die Betra-Anmeldung

Für die Betra-Anmeldung sind **erforderlich**:	
1. der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**	☐
2. das **Betra-Besprechungsprotokoll** (soweit erforderlich)	☐

3.4 Schritte für die Betra-Planung der Bauarbeiten

1. Ergeben sich durch Bauarbeiten Einschränkungen der Infrastrukturanlagen (siehe Punkt 2.7), so hat der **Projektzuständige** die Anmeldung zu veranlassen.	☐
2. Die **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung)	
- **prüft die betriebliche Machbarkeit**, der geplanten Maßnahmen und	☐
- **legt die betroffenen Fachbereiche (Fachlinien) fest** bzw gibt die festgelegten Fachbereiche frei.	☐

3. Die **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung) prüft auf Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen in Bezug auf **andere Bauarbeiten**.	☐
4. Die **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung) legt die erforderlichen Zeitrahmen fest, trägt die zugehörigen Maßnahmen ein und gibt die Betra zur Bearbeitung an die **festgelegten Fachbereiche** frei.	☐
5. Die **festgelegten Fachbereiche** geben der **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung) die entsprechenden **Maßnahmen für ihre Bereiche** bekannt.	☐
6. Die **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung) prüft, ob alle festgelegten Fachbereiche (Fachlinien) ihre Maßnahmen bekannt gegeben haben und prüft die betriebliche Machbarkeit sowie ggf die Baugleiserklärung und die Maßnahmen zur Kundeninformation, trägt die erforderlichen Maßnahmen und zuständigen Kontakte (Verteiler) in die Betra ein.	☐
7. Die **Koordinationsstelle** (zB Baubetriebsplaner, Betra-Bearbeiter, Zugleitung) prüft die Eintragungen auf Widerspruchsfreiheit und gibt die Betra frei und versendet die Betra.	☐

Erläuterung zu Punkt 1

Unter **Einschränkungen der Infrastrukturanlagen** sind Einschränkungen mit Auswirkungen auf die operative Betriebsführung zu verstehen, diese können betreffen:

a. Gleisanlagen,

b. Signalanlagen,

c. Bahnsteige,

d. Leit- und Sicherungstechnik,

e. Telekommunikationstechnik für die operative Betriebsführung,

f. Energieversorgung, Traktionsstromversorgung sowie

g. Bahnkunden (zB Schienenersatzverkehr, Einschränkungen bei der Verladung durch Firmen).

4 Durchführung der Bauarbeiten

Bauvorhaben
(Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.3

	Name/Funktion	Org-Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Projektzuständiger:	.....	.....	.....
Projektkoordinator:	.....	.....	.....
Baustellenkoordinator:	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
	.....	.....	.....

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 BauV

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

	Name	Org-Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
Sicherungsaufsicht gemäß § 27 EisbAV			
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Anmerkungen

.....

.....

.....

.....

.....

4.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt),

    » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) sowie

- die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten) und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß Elektrobetriebsvorschrift (Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder

- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) und/oder

- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen) und/oder

- die **Erstellung der Betra** für die Bauarbeiten.

Sofern die Festlegung der **Sicherungs- und Schutzmaßnahmen noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder die **Betra noch nicht** vorliegt, darf mit den **Bauarbeiten nicht begonnen** werden.

4.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** des Eisenbahnunternehmens hat dafür zu sorgen, dass folgende **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen:

1. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

   a. die Festlegung

   - der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV verhindern ☐

   oder (wenn dies nicht möglich ist)

   - der Sicherungsmaßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren) gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26 oder 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder technischer Fahrtrückhalt oder betrieblicher Fahrtrückhalt), ☐

     » erforderlichenfalls zusätzlich als Schutzmaßnahme betriebliche Verfahren gemäß Dienstvorschrift (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“), ☐

   b. die Festlegung, ob **Fahrten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten** erforderlich sind einschließlich der Festlegung der dafür erforderlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen für Fahrten im Baugleis und für Fahrten im Gesperrten Gleis (zB technische Warnung, Warnung durch Sicherungsposten), ☐

   c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß Elektrobetriebsvorschrift (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung), ☐

   d. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, Einhausungen, Schotterbettsicherungen) sowie ☐

e. die Festlegung weiterer **kollektiver Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen).	☐
2. **Betra (Betriebs- und Bauanweisung)** über die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen.	☐

4.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:	
1. **Baustellenkoordinator**	☐
2. **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV	☐
3. **Aufsichtsperson/en** gemäß § 4 BauV	☐
4. **Sicherungsaufsicht** gemäß § 27 EisbAV	☐
5. **Sicherungsposten** gemäß § 29 EisbAV, soweit gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	☐
6. **Elektrofachkraft** gemäß Elektrobetriebsvorschrift, soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erforderlich	☐

Erläuterung zu Punkt 1

Wer als **Baustellenkoordinator** eingesetzt werden darf, siehe Tabelle im Punkt 1.2.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** muss ein **Mitarbeiter des Eisenbahnunternehmens** sein.

2. **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV – **fachlich-technische Mindestqualifikation**

   Die Mindestqualifikation ist **im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle festzulegen**.

   - Die fachlich-technische Mindestqualifikation ist Gleisaufseher, Gleismeister/ Werkführer oder Bahnmeister, Werkführer oder Meister, bei einfachen Tätigkeiten Mitarbeiter mit dreijähriger, einschlägiger Praxis.

   - Entscheidend für die Qualifikation des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV ist die jeweils fachliche Qualifikation (eisenbahnspezifische Ausbildung), wobei die Mindestqualifikation Werkführer bzw Gleisaufseher für technische Facharbeiten nicht unterschritten werden darf.

3. **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV – **betriebliche Mindestqualifikation**

   Die betriebliche Mindestqualifikation ist die Ausbildung **„Betriebskoordination“** gemäß § 25 EisbEPV (oder gleichwertige Ausbildung, wenn die EisbEPV nicht anzuwenden ist).

   Im **Baugleis** ist zusätzlich im Einzelfall nach Größe, Umfang und Komplexität der Baustelle die Qualifikation:

   - Tfzf gemäß Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, 9. Teil (Tfzf Klasse A und/oder B) oder gemäß TFVO,

   - Verschubleitung,

   - Fahrdienstleitungsassistenz und/oder

   - Fahrdienstleitung

   erforderlich bzw soweit das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV diese Qualifikationen nicht besitzt, ist dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV ein Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation beizustellen.

   Kriterien sind insbesondere Anzahl der Fahrten, zu bedienende Signale, Weichen sowie sonstige Einrichtungen.

4. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandhaltungsarbeiten**, **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.

5. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

4.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Baustellenkoordinator** hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:	
1. Der **Baustellenkoordinator** hat - das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV und - die zuständigen **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV über die Inhalte des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren**.	☐ ☐
2. Die örtlich zuständige **Elektrofachkraft gemäß Elektrobetriebsvorschrift** hat die zuständigen **Aufsichtsperson/en** gemäß § 4 BauV über die örtlichen **Gefahren der Bahnstromanlagen** aufgrund der Durchführung der Schaltmaßnahmen zu unterweisen.	☐
3. Die zuständige/n **Aufsichtsperson/en** gemäß § 4 BauV hat/haben die ihr/ihnen zugeteilten **Arbeitnehmer** über die Inhalte des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** für die geplanten Bauarbeiten und über die örtlichen Gefahren der Bahnstromanlagen zu unterweisen.	☐

4. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat die **Sicherungsaufsicht** - über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die **Gefahren des Bahnbetriebes** aus dem **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**, - über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die **Gefahren des Bahnbetriebes** aus der **Betra** und - über die **örtlichen** und **betrieblichen Verhältnisse** nachweislich zu informieren.	☐ ☐ ☐

Erläuterungen zu Punkt 1

1. Der interne **Baustellenkoordinator** der Fachbereiche (Fachlinien) des Eisenbahnunternehmens kann **gleichzeitig Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV sein.

2. Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw **Unterweisungen** umfassen **nicht die Grundkenntnisse** des Arbeitnehmerschutzes (zB schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz der Österreichischen Bundesbahnen – ÖBB 40, schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen – PB 40, Elektrobetriebsvorschrift).

3. Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw **Unterweisungen** sind unter **Bedachtnahme** auf die geltenden **örtlichen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Betra) und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen.

4. Die **Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes** müssen bei der Auftragsvergabe an Dritte bereits **im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe** des Projekts sichergestellt werden (siehe Punkt 2.5).

4.5 Beginn der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass mit den **Bauarbeiten erst begonnen** wird,	
1. wenn die Koordination der Bauarbeiten gemäß Punkt 4.4 durch den **Baustellenkoordinator** durchgeführt wurde,	☐
2. wenn die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in der **Betra festgelegten** a. **betrieblichen Verfahren** (zB „Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“), b. **technischen Maßnahmen** (zB Aktivierung der technischen Warnanlagen, Absturzsicherungen) **einschließlich der technischen Maßnahmen zum Langsamfahren** (zB Aufstellen von Langsamfahrsignale sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) und c. **elektrischen Schaltmaßnahmen** (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung) **umgesetzt** wurden, und dies durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV dokumentiert wurde,	☐ ☐ ☐ ☐
3. wenn die **Sicherungsaufsicht** a. die **Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche eingewiesen** hat, die die Arbeitnehmer bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges aufzusuchen haben, b. die **Sicherungsposten eingewiesen** hat (Standorte, Warnbereich, Sichtverbindung zwischen den Sicherungsposten), sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind,	☐ ☐
4. wenn die **Sicherungsposten** jeweils den **zugewiesenen Standort** eingenommen haben, sofern Sicherungsposten im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehen sind,	☐

5. wenn die **Sicherungsaufsicht**,	
a. die **Hörprobe und Sehprobe angeordnet** hat und **durchführen** hat lassen,	☐
b. die Durchführung der Hörprobe und Sehprobe in einem betrieblichen **Vormerk** dokumentiert hat,	☐
6. wenn das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 5.) abschließend	
a. die **Zustimmung** zum Arbeitsbeginn erteilt („Sicherheit vorhanden“) und	☐
b. dies in einem betrieblichen **Vormerk** schriftlich dokumentiert hat.	☐

Erläuterungen allgemein:

1. Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV, dies umfasst insbesondere auch

   - das An- und Abmelden von Bauarbeiten,
   - die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen und
   - die Betriebsabwicklung im Baugleis.

   Die **Sicherungsaufsicht** darf vom Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV zusätzlich zu den **angeführten Aufgaben** (zB Einweisung der Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche, Einweisung der Sicherungsposten, Durchführung der Hörprobe und Sehprobe) auch zur **Durchführung betrieblicher Verfahren** eingesetzt werden (zB Schutzmaßnahmen „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abwicklung der „Gefährdeten Rotte“). Eine Übernahme von **Aufgaben der betrieblichen Koordination** auf der Baustelle durch die Sicherungsaufsicht ist **nicht zulässig**.

   Das bedeutet:

   - Die **Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen** erfolgt im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

- Die **Inkraftsetzung bzw Aufhebung von festgelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** obliegt dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV.

- Die **Durchführung von Schutzmaßnahmen** kann nach deren Inkraftsetzung durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV der Sicherungsaufsicht übertragen werden.

- Das **Anwesenheitserfordernis** des **Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle.

2. Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben. Ebenso ist jede Änderung namentlich bekanntzugeben. Sofern betriebliche Verfahren (zB Schutzmaßnahme „Gefährdete Rotte“ sowie „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb) gemäß Betra durchzuführen sind, ist **auch die Sicherungsaufsicht** der betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben.

3. Sofern es die Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle zulassen, kann das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV auch die Funktion der **Sicherungsaufsicht mit übernehmen**.

4. Die Abwicklung der **betrieblichen Verfahren** (zB „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, „Gefährdete Rotte“) ist in der betrieblichen **Dienstvorschrift** (zB V3 – Betriebsvorschrift) und in der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz **(ÖBB 40)** bzw der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Privatbahnen **(PB 40)** geregelt.

5. Die **Herstellung und Sicherstellung des spannungsfreien Zustands der Bahnstromanlage** gemäß Betra (freigeschaltet und geerdet) ist in den **Elektrobetriebsvorschriften** geregelt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen werden durch die **Elektrofachkraft gemäß Elektrobetriebsvorschrift** (Schaltantragsteller) veranlasst und sichergestellt. Die Elektrofachkraft hat dem Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV die Umsetzung der elektrischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen.

6. Der **interne Koordinator** der Fachbereiche (Fachlinien) des Eisenbahnunternehmens kann gleichzeitig auch **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs 2 BauV sein.

7. **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn („Sicherheit vorhanden“) durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV und der Dokumentation im betrieblichen Vormerk darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Zustimmung richtet sich an die Baustelle.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

2. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Umsetzung des „Langsamfahrens“ (zB Aufstellen von Langsamfahrsignale sowie das Montieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.

3. Es kann festgelegt sein, dass

   - **betriebliche Verfahren** gemäß Betra erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (zB Schutzmaßnahme „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Anmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw

   - **elektrische Schaltmaßnahmen** gemäß Betra erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Elektrofachkraft gemäß Elektrobetriebsvorschrift (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung)

   abgewickelt werden.

Erläuterung zu Punkt 6:

Der betriebliche **Vormerk** muss **auf der Baustelle aufliegen**.

4.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten

1. Ergeben sich im Zuge der Baudurchführung nicht vorhergesehene Änderungen mit Auswirkungen auf die **Sicherungsmaßnahmen, so hat das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV **die davon betroffenen Bauarbeiten einzustellen**.	☐
2. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat zu veranlassen: a. Beim **Baustellenkoordinator** die Überprüfung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans beginnend mit Punkt 2.3 und/oder b. bei der **Koordinationsstelle** die Überprüfung der Betra.	 ☐ ☐
3. Mit den Bauarbeiten **darf erst wieder begonnen werden**, wenn a. der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** gemäß Abschnitt 2 überprüft und erforderlichenfalls angepasst bzw neu erstellt wurde, b. die **Betra** gemäß Abschnitt 3 überprüft und erforderlichenfalls angepasst bzw neu erstellt wurde, c. alle erforderlichen **Informationen und Unterweisungen** über die Neuerstellung bzw Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß a) sowie über die Neuerstellung bzw Anpassung der Betra gemäß b) durchgeführt wurden und d. die **Maßnahmen gemäß Punkt 4.5** (Beginn der Bauarbeiten) neuerlich durchgeführt wurden.	 ☐ ☐ ☐ ☐

Erläuterungen zu Punkt 2:

Ist ein **unvorhergesehenes zeitliches Verschieben** einer in Kraft befindlichen Betra erforderlich (zB ein Arbeitsschritt wird früher fertig, der Nächste soll vorgezogen werden), so kann diese nach Prüfung der betrieblichen und technischen Machbarkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabwicklung mit **Zustimmung des Betriebes** (Betriebsmanager/Fahrdienstleiter/Zugleiter) verschoben werden.

Dabei darf keinesfalls eine Änderung der in der Betra festgesetzten Sicherungsmaßnahmen erfolgen!

Wird während einer Betra erkannt, dass Abweichungen im zeitlichen Ablauf zu erwarten sind, ist der Fahrdienstleiter vom **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs 2 BauV sofort zu verständigen.

4.7 Abschluss der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß §108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in der **Betra festgelegten Sicherungsmaßnahmen erst aufgehoben werden, wenn**	
1. die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV a. dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise und b. der **Sicherungsaufsicht** - das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und - das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise **gemeldet** haben,	☐ ☐ ☐
2. die **Meldungen der Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV in einem betrieblichen Vormerk dokumentiert wurden,	☐
3. die **Sicherungsaufsicht** beim **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV a. das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und b. die erfolgte Räumung des Gefahrenraums der Gleise und	☐ ☐

c. die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen **gemeldet** hat,	☐
4. das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV die Meldung der Sicherungsaufsicht im betrieblichen Vormerk dokumentiert hat,	☐
5. das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV	
a. die **Aufhebung der technischen Maßnahmen** (zB Abbau der technischen Warnanlagen) **einschließlich der Aufhebung der technischen Maßnahmen zum Langsamfahren** (zB Entfernen der Langsamfahrsignale sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) **bei der zuständigen Stelle** überprüft bzw veranlasst hat,	☐
b. die **elektrischen Schaltmaßnahmen** (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung) **bei der zuständigen Stelle** überprüft bzw veranlasst hat,	☐
c. die **Aufhebung der betrieblichen Verfahren** („Keine Fahrten“, „Baugleis“, „Gesperrtes Gleis“ oder „Gefährdete Rotte“) **bei der betriebssteuernden Stelle** überprüft bzw beantragt hat	☐
sowie dies in einem betrieblichen **Vormerk** dokumentiert hat.	☐

Erläuterungen:

1. Die Aufhebung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und in der Betra festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen Schaltmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Aufhebung dieser Maßnahmen.

2. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass auf Anordnung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2

   - **betriebliche Verfahren** bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Sicherungsaufsicht (zB Beendigung des betrieblichen Verfahrens „Keine Fahrten“ bei Dreh- und Schwenkbetrieb, Abmeldung der „Gefährdeten Rotte“) bzw

- **elektrische Schaltmaßnahmen** bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Elektofachkraft gemäß Elektrobetriebsvorschrift (zB Unterspannungsetzung der Oberleitung)

aufgehoben werden.

3. Das Festlegen von „Langsamfahren“ ist eine Planungsgrundlage für die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen. Die Aufhebung des „Langsamfahrens“ (zB Entfernen von Langsamfahrsignale sowie das Demontieren von PZB-Einrichtungen) erfolgt im Rahmen der technischen Maßnahmen.

Notizen

Notizen

Notizen

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;

- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;

- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;

- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legistische Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 oder 630 825
e-Mail: reinhart.kuntner@sozialministerium.gv.at oder
leopold.flasch@sozialministerium.gv.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at
Website: www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen
zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen
Ausbildungs- und Auffrischungskurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge
Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit
Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 050405-21381
e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at
Website: www.bvaeb.at/uvd

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen

Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) – Text und Erläuterungen

Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Privatbahnen

Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge

Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,

einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021

in zwei Bänden, über 2 130 Seiten

(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)

Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HlG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEV, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.

www.oegbverlag.at; Medienlogistik Pichler ÖBZ: mlo@medien-logistik.at
IZ-NÖ Süd, Straße 1, Objekt 34, 2355 Wr. Neudorf, Telefon: (02236) 635 35-290

BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg
Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern
Praterstern 3, 1020 Wien
Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof
Mariahilferstraße 133, 1150 Wien
Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten
Julius-Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten
Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz
Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz
Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach
Bahnhofplatz 1, 9500 Villach
Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz
Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz
Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz
Bahnhofgürtel 85,TOP B1A, 8020 Graz
Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg
St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg
Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck
Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck
Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch
Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch
Telefon: 050405-37300

Die Öffnungszeiten aller Ambulatorien finden Sie auf unserer Website
www.bvaeb-ambulatorien.at

Bilder (v.l.n.r.): © Proxima Studio/Shutterstock.com, © ESB Professional/Shutterstock.com, © CLIPAREA | Custom media/Shutterstock.com, © Maridav/Shutterstock.com

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit

bvaeb

Unfallverhütungsdienst

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

050405-21381

unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

www.bvaeb.at/uvd

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung